



CH-3003 Bern, PUE, Lug

An den Gemeinderat
der Gemeinde Fischenthal
Oberhofstrasse 2
8497 Fischenthal

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM 0580/19 - 331-1

Kontakt: A. Meyer Frund / G. Lüdi

Bern, 11. Februar 2020

Empfehlung zur Gebührenanpassung der Wasserversorgung Fischenthal

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen Gemeinderätinnen
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 27. November 2019 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal zur Überprüfung eingereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Fischenthal verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Am 3. Dezember 2019 hat der Gemeinderat die vorliegende Anpassung vorbehaltlich dem Einverständnis des Preisüberwachers genehmigt. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren der Gemeinde Fischenthal über ein Empfehlungsrecht.



Tarifprüfung

Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 27. November 2019 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Antrag WVGf vom 25.11.2019 inkl. sämtliche aufgeführten Beilagen:
 - Kopie Protokollauszug der Generalversammlung vom 28.10.2019, Genehmigung Gebühren/ Tarifverordnung 2020, Beschluss-Nr. 055/2019
 - Tarifverordnung 2019
 - Tarifverordnung 2020 (Entwurf)
 - Rechnungsabschluss 2017
 - Rechnungsabschluss 2018
 - Begründung Änderung Tarifverordnung 2020
 - Begründung zusätzliche Grundgebühr
 - Budget 2020
 - Kopie Protokollauszug der Generalversammlung vom 28.10.2019, Genehmigung Budget 2020, Beschluss-Nr. 057/2019
 - Formular Ermässigung für kleine Wohnungen
 - Finanzplanung 2020 - 2024
- Swissplan-Bericht zum Finanzmanagement der Wasserversorgung im Jahr 2018

Der Beschluss des Gemeinderats vom 3. Dezember 2019 wurde nachgereicht.

Die Anpassung

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal hat beantragt, die Wassergebühren per 1.1.2020 wie folgt anzupassen.

Wiederkehrende Gebühren

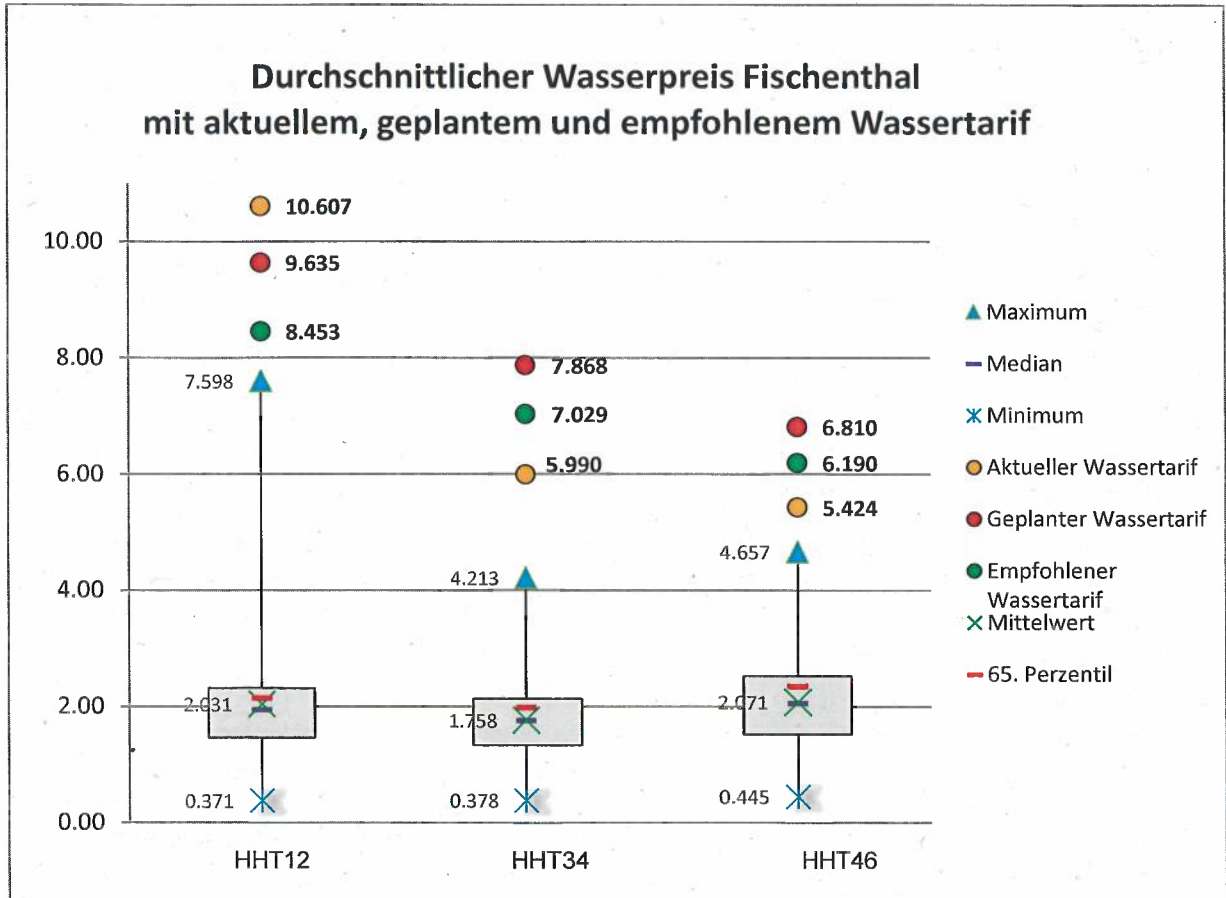
	bis 31.12.2019	ab 1.1.2020
Mengenpreis:	Fr. 3.40/m ³	Fr. 3.40/m ³
Grundgebühr Wohnung:	Fr. 395.--	Fr. 395.--
Wohnung kleiner 60m ² / 3 Zimmer	Fr. 395.--	Fr. 197.50
Zusätzliche Grundgebühr		Fr. 288.--
Kleine Wohnungen		Fr. 144.--
Zählermiete pro Liegenschaft:	Fr. 30.--	Fr. 30.--

Gemäss Einschätzungen der Preisüberwachung führt die geplante Anpassung zu Mehreinnahmen von **circa 300'000 Franken** pro Jahr. Die WVGf geht aufgrund einer übervorsichtigen Budgetierung von lediglich knapp 230'000 Franken Mehreinnahmen aus.

Die Anschlussgebühren werden nicht angepasst.



Nachstehend wird Fischenthal im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ mit dem aktuellen (2019), geplanten (2020) und empfohlenen Wassertarif dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Trotz der Differenzierung für kleine Haushalte bleibt deren Belastung hoch. Generell werden Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gegenüber Einfamilienhäusern im Verhältnis zu stark belastet.

Preisanalyse

Vorbemerkung zu den Berechnungen von swissplan

Swissplan hat den Empfehlungswert der Preisüberwachung entsprechend der Publikation der Preisüberwachung³ berechnet. Für die Beurteilung der angemessenen Gebühreneinnahmen geht der Preisüberwacher somit von der von swissplan ausgewiesenen Obergrenze des Preisüberwachers für das Jahr 2020 aus.

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).

² Vgl. Pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

³ „Gebührenbeurteilung in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung“ 2008, <http://www.preisueberwacher.admin.ch/themen>Infrastruktur>Abwasser>



1. Anrechenbare Kosten

Für die Ermittlung der Gebühren sind die Kosten anrechenbar, die zur Erbringung der Leistung der Wasserversorgung notwendig sind. Die Kosten der Reorganisation sind entweder über die Gewinne der Vorjahre zu decken oder zu aktivieren und über mindestens 5 Jahre abzuschreiben. Der Preisüberwacher geht daher von den Kosten aus, welche in der eingereichten Studie von swissplan für das Jahr 2020 ausgewiesen werden (angemessene Gebühreneinnahmen Fr. 1'131'000).

2. Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken, wie sie swissplan als Obergrenze des Preisüberwachers ausweist.

Die WVGf unterschätzt die geplanten Einnahmen deutlich. Dies deshalb, weil sie die Einnahmen aus Grundgebühren aufgrund der Reduktion für kleine Wohnungen und Nebengebäude um 20% reduziert. Das würde aber heissen, dass praktisch pro Anschluss nur eine volle Grundgebühr erhoben würde. Das trifft sicher nicht zu, da es zahlreiche Mehrfamilienhäuser gibt, mit sehr wenig kleinen Wohnungen, die alle nicht von dieser Reduktion profitieren.

Die Gemeinde Fischenthal zählt 1073 Grundgebühren und 682 Zählermieten. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass pro Zählermiete eine volle Grundgebühr erhoben wird und nur die Hälfte der zusätzlichen Grundgebühren von einer Reduktion profitieren. Das heisst 80% bezahlen die volle Gebühr, 20% die halbe Gebühr. Das ergibt gegenüber 100% vollen Gebühren eine Einnahmenreduktion um 10%.

Wie aus dem obigen Gebührenvergleich hervorgeht, bezahlen mit den geplanten Gebühren, Haushalte in Mehrfamilienhäusern im Vergleich zu Einfamilienhäusern zu viel. Eine einheitliche Gebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern entspricht weder dem Verursacher- noch dem Äquivalenzprinzip. Der Preisüberwacher sähe es daher als angebracht, die fehlenden Gebühreneinnahmen über eine Gebühr pro Anschluss anstatt einer Gebühr pro Wohnung zu erheben. Gemäss Rückmeldung der Wasserversorgung wäre eine solche Umstellung aber mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Daher wird die Reduktion proportional auf die Gebühr pro Wohnung umgerechnet.

Mit den oben getroffenen Annahmen genügt eine zusätzliche Gebühr pro Wohnung von 158 Franken pro Jahr anstatt wie vorgeschlagen von 288 Franken (vgl. Beilage).

3. Beurteilung des vorgesehenen Gebührenmodells

Die geplanten Gebühren belasten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern im Verhältnis zu Einfamilienhäusern zu stark. Auch mit der geplanten Reduktion für die kleinen Wohnungen werden diese noch übermässig belastet.

Mit einem derart hohen Bedarf an Gebühreneinnahmen, wie ihn die Wasserversorgung Fischenthal aufweist, kann mittelfristig praktisch nur eine Grundgebühr auf Basis von Belastungswerten (LU nach SVGW) oder ein Staffeltarif den Anforderungen an das Verursacherprinzip und das Äquivalenzprinzip gerecht werden. Der Preisüberwacher empfiehlt daher mittelfristig ein solches System einzuführen.



Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Fischenthal:

- **Die zusätzliche Grundgebühre auf 158 anstatt 288 Franken pro Wohnung festzusetzen, resp. auf 79 Franken anstatt 144 für kleine Wohnungen.**
- **Mittelfristig die Grundgebühr auf Basis von Belastungswerten (LU nach SVGW) zu bemessen oder einen Staffeltarif einzuführen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage erwähnt

Detail für Budget 2020 WVGf angepasst durch Preisüberwacher

Basis Voranschlag

Grundgebühr	Fr. 395.00			Fr. 395.00	
Anzahl GG Fischenthal	1073	Anzahl		1095	Anzahl
Anzahl GG Wald	44	Anzahl			
Anzahl GG Allmann	45	Anzahl		45	Anzahl
Mengengebühr	Fr. 3.40	pro m3		Fr. 3.40	pro m3
zusätzl. Grundgebühr inf. Haupt-Leitungsersatz	Fr. 158.00			Fr. 0.00	
Verbrauch Fischenthal	127000	m3 / Jahr		120000	m3 / Jahr
Verbrauch Allmann	10500	m3 / Jahr		10000	m3 / Jahr
Miete Wasseruhr	Fr. 30.00	pro Uhr		Fr. 30.00	pro Uhr
Wasseruhren Anz. Fischenthal	682	Anzahl		692	Anzahl
Wasseruhren Anz. Wald	25	Anzahl			
Wasseruhren Anz. Allmann	39	Anzahl		39	Anzahl
Neu-Einkauf	2.5%	GVZ-Wert		2.5%	GVZ-Wert
Nach-Einkauf	2.5%	GVZ-Wert		2.5%	GVZ-Wert

B = Betriebskosten / Wasserzins
W = Werterhalt / Grundgebühr
N = Netzausbau / Einkaufsgebühr

03.10.19/mü

Reduktion kl. Wohnung 50%
Anzahl Grundgebühren aktualisiert 2019 Datenüberprüfung
Anzahl Grundgebühren aktualisiert 2019 Datenüberprüfung
Anzahl Grundgebühren aktualisiert 2019 Datenüberprüfung
Betriebskosten
Gem. Beschluss GV 16.04.18 (Red. Kl. Wohnung 50%)
Total Wasserverbrauch Annahme
Total Wasserverbrauch Annahme
Anzahl Wasseruhren aktualisiert 2019 Datenüberprüfung
Anzahl Wasseruhren aktualisiert 2019 Datenüberprüfung
Anzahl Wasseruhren aktualisiert 2019 Datenüberprüfung
Gleichbehandlung Neu-Einkauf und Nach-Einkauf

	Bezeichnung	Budget 2020				Budget 2019					
		Aufwand	A Detail	Ertrag	E Detail	Aufwand	A Detail	Ertrag	E Detail		
	WVGf	1'174'846		1'131'274		764'064		961'895			
	Ertragsüberschuss / Verlust	-		43'572		197'831		-			
	300 Ertrag			1'131'274				961'895			
	300x Warenertrag WVGf (inkl. Wald)			1'023'677				869'998			
B	3001 Wasserzins			436'118				412'080			
	3001 Wasserzins bestehende HA					431'800			408'000		Begründung für Abweichung siehe Antrag Festsetzung der Gebühren 2020
	Wasserzins neue HA					4'318			4'080	1	% neue Hausanschlüsse
W	301x Miete Wasserzähler			21'415				20'968			
	3011 Wasserzähler Fischenthal					20'460			20'760		Anzahl Wasserzähler nach Überarbeitung Genossenschaftsdaten
	3012 Wasserzähler Wald					750					
	Wasserzähler neue HA					205			208	1	% neue Hausanschlüsse
W	302x Grundgebühr (Wohnung /gem. Objekte/Übrige)			566'144				436'850			
	3021 Grundgebühr (Wohnung /gem. Objekte/Übrige) Fischenthal										
	3022 Grundgebühr (Wohnung /gem. Objekte/Übrige) Wald					381'452			432'525		Begründung für Abweichung siehe Antrag Festsetzung der Gebühren 2020
	a.o. Grundgebührrhöhung in Folge dringender Haupt-Leitungsersatz					15'642					
	Grundgebühr neue HA (Wohnung /gem. Objekte/Übrige)					165'236				1	Annahme 80% des vollen Ertrages infolge Reduktion Kleinwohnungen
	3805 Debitorenverluste			0		3'815		0	4'325		% neue Hausanschlüsse
	- Ertrag andere WV			107'597				91'997			
	304x Ertrag WV Allmann			54'645				52'945			
B	3041 Wasserzins Grundeigentümer					35'700			34'000		Begründung für Abweichung siehe Antrag Festsetzung der Gebühren 2020
W	3042 Miete Wasserzähler					1'170			1'170		
W	3043 Grundgebühr (Wohnung /gem. Objekte/Übrige)					17'775			17'775		Begründung für Abweichung siehe Antrag Gebührenhöhe
B	3050 Ertrag allgemein/Übrige			22'952				22'952			
	- Diverser Ertrag					5'000			5'000		
	Unterhaltszahlung GVZ Hydranten					17'952			17'952	264	Angaben etwa wie Vorjahr (geschätzt) Hydrantenunterhalt Beitrag GVZ à 68.- (Anzahl Hydranten vom Voranschlag 2019)
B	3051 Ertrag WV Hömli			30'000				16'100			Kostenübernahme Kanton ZH
B	Wartungskosten Personal WVGf					30'000			11'100		Schätzung gem. Vertragsentwurf
B	Unterhaltskosten								5'000		Rückerstattung nach eff. Aufwand
	3400 übriger Ertrag										
	Dienstleistungserlöse (weiterverr.)										
	400 Direktaufwand	43'400				48'400					
	Aufwand andere WV	43'400				48'400					
	4400 Aufwand für bezogene Dienstleistungen	15'000				15'000					
B	HJP Allgemein		15'000				15'000				Unterstützung WVGf
	4600 Aufwand WV Allmann	28'400				30'400					
B	WV Bäretswil Anteil Betriebskosten		28'400				30'400				Kostenbeitrag Gemeinde Bäretswil gemäss Vertrag gemäss Budget Bäretswil
	4700 Aufwand WV Hömli	0				5'000					
B	Unterhaltskosten für den Kanton						5'000				die Kosten werden vom Kanton getragen (gleicher Betrag wie Einnahmen)
B	4900 Einkaufspreisminderungen	0				-2'000					
	500 Personalaufwand	226'466				232'564					
	Personalaufwand	226'466				232'564					
	5000 Brunnenmeister / Wasserwarte	80'400				80'400					90 Stellen-%
B	OB		34'000				34'000				